

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2012

Nr. 2012/2457

Familie und Generationen: Leistungsvereinbarung 2013 bis 2016 mit der Fachstelle Kinder und Familien, K&F, über den Betrieb einer Internetplattform über das Angebot und die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen und Finanzierungsbeitrag aus dem Lotteriefonds

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2009 (RRB 2009/153) wurde der Antrag des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) gutgeheissen, aus dem Lotteriefonds einen Beitrag von Fr. 50'000.-- für den Aufbau einer Internetplattform über das Angebot und die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen im Kanton Solothurn zu gewähren. Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wurde beauftragt und ermächtigt, eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit einer Dauer von vier Jahren abzuschliessen. Da die Leistungsvereinbarung mit dem Verband KiTaS per 31. Dezember 2012 ausläuft und der weitere Betrieb der Internetplattform für den Kanton von Interesse ist, soll die Leistungsvereinbarung für weitere vier Jahre verlängert werden. Neu soll sie aber mit dem Verein Kinder & Familien, mit Sitz in Ennetbaden abgeschlossen werden. Dieser Verein hat über seine Fachstelle schon bis anhin im Auftrag von KiTaS diese Aufgabe wahrgenommen. Die Angebote der Fachstelle umfassen Fachberatungen und Konzeptionen, Aufbau von Betreuungseinrichtungen, Qualitätsüberprüfungen, Coaching und Supervision. Zudem unterhält die Fachstelle Websites zu den Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in den Kantonen Aargau, Bern und Solothurn sowie der Region Nordwestschweiz.

2. Erwägungen

2.1 Dienstleistungsangebot (Grundangebot und Basisqualität)

2.1.1 Datensammlung, Angebotsbewirtschaftung und Marketing

Die Fachstelle Kinder & Familien zeigt sich für eine vollständige und stets aktuelle Datensammlung der relevanten Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung (Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesschulen, Tagesstrukturen, Mittagstische, Spielgruppen, Tagesfamilienverein Kanton Solothurn) verantwortlich. Die Fachstelle Kinder & Familien sammelt hierzu laufend die relevanten Daten für die Internetplattform www.kinderbetreuung-solothurn.ch.

Den Benutzenden soll es während der gesamten Dauer der Leistungsvereinbarung möglich sein, sich über das aktuelle familien- und schulergänzende Betreuungsangebot im Kanton Solothurn benutzerfreundlich informieren zu können. Die Website www.kinderbetreuung-solothurn.ch ist angemessen allen Interessierten bekannt zu machen und zu bewerben. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Amt für soziale Sicherheit abzusprechen. Den Zielgruppen ist bekannt, dass es die Website www.kinderbetreuung-solothurn.ch gibt und aktuelle Flyer zum Angebot sind vorhanden.

2.1.2 Sammlung statistischen Datenmaterials und Zugang für das Amt für soziale Sicherheit

Die Datensammlung der Website ist so anzulegen, dass statistische Auswertungen über die Situation der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Solothurn jederzeit möglich sind. Die Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung sind dabei einzuhalten. Erfasst werden sollen insbesondere die Anzahl der Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Solothurn, die regionale Verteilung der Angebote, die Altersstruktur der Angebote, die freien Plätze der jeweiligen Angebote und die Nachfrage aufgeschlüsselt nach Art der Angebote. Das Amt für soziale Sicherheit stellt Daten zur Verfügung, soweit es dazu durch die Gesetzgebung über den Datenschutz berechtigt ist, und liefert der Fachstelle Kinder & Familien regelmässig die aktuellen Zahlen zu den bewilligungspflichtigen Angeboten. Es erhält Zugang zu den von der Fachstelle Kinder & Familien erhobenen statistischen Daten und Auswertungen über die Situation der familien- und schulergänzenden Betreuung und deren Entwicklung im Kanton Solothurn. Bei Bedarf werden von der Fachstelle Kinder & Familien auf Anfrage des Amtes für soziale Sicherheit zusätzliche Daten erhoben, sofern die Erhebung dieser Daten machbar ist.

2.1.3 Telefonische Kurzberatung für Eltern und Institutionen

Telefonische Anfragen zu den familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten werden in Form von Kurzberatungen beantwortet. Dieses Angebot wird nicht aktiv beworben.

2.2 Leistungsvereinbarung

Der Kanton hat sich im Leitbild und Konzept Familie und Generationen die Ziele gesetzt, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau in Familie und Arbeit zu erreichen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Der Kanton hat ein Interesse daran, die vorhandenen Angebote zu Erfassen, um dadurch den Familien den Zugang zu den Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung zu erleichtern. In Verbindung mit der Leistungsvereinbarung verlangt das Amt für soziale Sicherheit auch für gemeinnützige Projekte von einer gewissen Grösse, dass die dafür verantwortlichen Leistungserbringer entsprechend den Grundsätzen einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung ein Anforderungsprofil erfüllen, um finanzielle Beiträge zu erhalten. Der Verein Kinder & Familien erfüllt hinsichtlich Struktur, Betriebskonzept, Fachlichkeit, Organisation, Wirtschaftlichkeit und finanzieller Stabilität die genannten Voraussetzungen.

2.3 Finanzierung

Die Erfahrungswerte und die durchgeführten Verhandlungen ergeben für den Betrieb der Fachstelle (Datensammlung, Angebotsbewirtschaftung, Marketing, Sammlung statistischen Datenmaterials und Zugang für das Amt für soziale Sicherheit sowie telefonische Kurzberatungen für Eltern und Institutionen) mit dem unter Ziffer 2.1 aufgeführten Dienstleistungsangebot einen Finanzbedarf von jährlich Fr. 20'000.--.

	2013	2014	2015	2016	Total
Kostendach	Fr. 20'000.--	Fr. 20'000.--	Fr. 20'000.--	Fr. 20'000.--	Fr. 80'000.--

Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, hat der Kanton die Möglichkeit, Beiträge aus staatlichen Fonds zu gewährleisten. Darüber hinaus können gemäss § 56 Absatz 4 SG Projektunterstützungen aus Mitteln des Lotteriefonds finanziert werden, allerdings nur dann, soweit die Projekte nicht öffentlich-rechtlich verpflichtend sind. Für Beiträge aus dem Lotteriefonds gilt zu-

dem, dass die gesuchstellende Organisation gemeinnützig und daher auf Gelder aus solchen Fonds angewiesen ist, um ihrer Zweckausrichtung gerecht zu werden.

Der Verein Kinder & Familien, Trägerschaft der Fachstelle Kinder & Familien, hat den Zweck eine Fach-, Beratungs- und Vermittlungsstelle sowie eine Informationsdrehscheibe im Bereich Kinder und Familien zu betreiben. Es handelt sich um einen nicht gewinnorientierten Verein. Gemäss Statuten wird ein angemessener Anteil eines allfälligen Ertragsüberschusses dazu verwendet, diejenigen Dienstleistungen des Vereins zu finanzieren, welche an Personen, Familien oder andere Gruppierungen erbracht werden, die sich diese Dienstleistungen zu den üblichen Ansätzen des Vereins nicht leisten können. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist zudem das Vereinsvermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Ein weiteres Element bei der Gewährung von Mitteln aus dem Lotteriefonds ist, dass ein angemessener Teil an Eigenleistung erbracht wird. Aus den eingeholten Unterlagen und den Verhandlungen geht hervor, dass ein angemessener Teil an Eigenleistung erbracht wird.

Entsprechend soll die Finanzierung aus dem Lotteriefonds erfolgen. Dafür sollen jährlich Fr. 20'000.-- bereitgestellt werden. Der gewährte Jahresbeitrag gilt als Kostendach. Nicht verwendete Mittel sind spätestens Ende der Leistungsperiode zurückzuerstatten.

3. Beschluss

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kinder & Familien für die Dauer der Jahre 2013 bis 2016 (01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016) abzuschliessen.
- 3.2 Dem Verein Kinder & Familien mit Sitz in Ennetbaden wird für die vierjährige Dauer dieser Leistungsvereinbarung für den Betrieb und Unterhalt der Website www.kinderbetreuung-solothurn.ch als Kostendach pro Jahr ein Beitrag von Fr. 20'000.--, also ein Total von Fr. 80'000.-- aus dem Lotteriefonds gesprochen.
- 3.3 Nicht verwendete Mittel sind spätestens Ende der Leistungsperiode zurückzuerstatten.
- 3.4 Die Auszahlung für das Jahr 2013 erfolgt per 31. Januar 2013. Die Auszahlungen der nachfolgenden Jahre erfolgen jährlich per 30. Juni, jedoch immer erst nach Genehmigung der Berichterstattung.
- 3.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, jeweils auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit die Beiträge gemäss Ziff. 3.2. zulasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ anzuweisen.
- 3.6 Die Beitragszusicherungen aus dem Lotteriefonds sind auf fünf Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöschen nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Abteilung Lotterie- und Sportfonds (6)

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit 4, SCH, HES, HOF, HER, Ablage

Aktuariat SOGEKO

Fachstelle Kinder & Familie, Limmatauweg 18g, 5408 Ennetbaden

Mitglieder und Kontaktpersonen der Fachkommission Familie Kind Jugend, elektronischer Versand
durch ASO